

# Westermwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Hg.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Inserionsgebühr die Zeile oder deren Raum 16 Hg.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 88.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 3. November.

1916.

## Amtliches.

Marienberg, den 31. Oktober 1916.

### Terminkalender

Montag, den 6. November d. Js., letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 2. Mai 1916, betreffend Einsegnung der Fenervisitationsprotokolle.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 3. November 1916.

### Terminkalender

für die Herren Bürgermeister zu Altstadt, Abzelsdorf, Borod, Enspel, Hahn, Liebenschied, Linden, Lothum, Marienberg, Marzhausen, Mittelhattert, Mudenbach, Neunkhausen, Dellingen, Pfuhl, Rößbach, Röhnhahn, Schönberg, Stein-Neukirch, Stein-Wingert, Streithausen, Wahlrod und Winkelbach.

Montag, den 6. November d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 12. Oktober 1916, R. N. 9162, betreffend: Erhebungen über Zahl der Hühner.

Der Termin ist unter allen Umständen pünktlich einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

## Verordnung

### über Höchstpreise für Rüben.

Vom 26. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

#### § 2.

Beim Verkaufe von Rüben durch den Erzeuger dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen 1,50 Mark,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) 1,80 Mark,
3. bei Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Stekrüben) 2,50 Mark,
4. bei Möhren aller Art 4,00 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können für kleine Speisemöhren, die zu Speisewegen gebaut sind, (Karotten), höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

#### § 3.

Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften Rüben sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch auf dem Grundstück des Erzeugers befinden.

#### § 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen Höchstpreise für den Verkauf von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß- und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, ungültig sind.

#### § 5.

Die Kommunalverbände können Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen für Rüben der im § 1 genannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

#### § 6.

Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannten Art an die Höchstpreise, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzt sind, nicht gebunden.

Die auf Grund des § 4 erlassenen Ausfuhrver-

bote oder Ausfuhrbeschränkungen gelten nicht für die Lieferung an die nach Abs. 1 vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

#### § 6.

Das Eigentum an Rüben der im § 1 genannten Art kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

#### § 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchem Vertrag erbietet;
3. wer einem nach § 4 erlassenen Verbote zuwiderhandelt;

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

#### § 8.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband anzusehen ist.

#### § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batocki.

## Gesetz über einen Warenumsatzstempel.

Vom 26. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

#### Artikel 1

1. Die §§ 76 bis 83 und die Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) werden aufgehoben.

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten gestempelten Scheinordrucke und Scheckstempelmarken wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats Ersatz des Steuerwerts gewährt.

2. Im § 111 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes wird die Zahl „81“ gestrichen.

3. § 116 Abs. 2 Satz 2 und § 117 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes werden gestrichen.

#### Artikel 2

Im Tarif zum Reichsstempelgesetz werden hinter Nr. 9 folgende Vorschriften eingestellt:

Gegenstand der Besteuerung.

#### Warenumsätze.

Nr. 10. Anmeldungen der Gewerbetreibenden (§ 76) über bezahlte Warenlieferungen. Steuerfuß: 1 vom Tausend. Berechnung der Stempelabgabe des Gesamtbetrags der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pfennig für je volle 100 Mark.

Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

#### Zusätze.

1. Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt.

Bei Kaufgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen.

2. Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Uebertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen,

auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.

3. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.

4. Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Waren in Natur überträgt.

5. Wird die Ware durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerchein übertragen, so gilt nur die Uebertragung durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers als Warenlieferung.

Befreit sind

1. Lieferungen von Gold in Barren;
2. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehr des Zollinlandes sowie von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrats;
3. Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland;
4. Lieferungen von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Artikel 3

Hinter dem § 75 des Reichsstempelgesetzes werden folgende Vorschriften eingestellt:

#### IX. Warenumsätze.

(Tarifnummer 10)

#### § 76

Wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahrs binnen 30 Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschlusse bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebs zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83 a zu entrichten. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Frist von dreißig Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbmäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird.

Für die Anmeldungen kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

#### § 77

Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen zweihunderttausend Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den einzureichenden Anmeldungen zu entrichten ist.

Die Abgabepflicht tritt mit dem Ablauf des Zeitraums, für den die Abgabe zu entrichten ist, ohne Rücksicht auf die Anmeldung ein.

#### § 78

Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als dreitausend Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

#### § 79

Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrags fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von deren Beanstandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

§ 80

Ueber die von ihr vorgenommene Schätzung (§ 79) hat die Steuerstelle dem Steuerpflichtigen einen Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid ist nur die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum (§ 76 Abs. 1) erfolgten Zahlungen in der Anmeldung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraums erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Ist von diesem Rechte einmal Gebrauch gemacht, kann er hiervon unterm Genehmigungs der Direktionsbehörde und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen für einen folgenden Steuerzeitraum abweichen. (Schluß folgt.)

Berlin, den 25. Oktober 1916.

### Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Absatz von Weiskohl vom 21. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1187).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

Frankfurt a. M., den 25. Oktober 1916.

Da nach zuverlässigen Mitteilungen heute noch größere Bestände an Kartoffeln und sonstigen Landesprodukten nicht eingebracht sind, sieht sich das stellvertretende Generalkommando erneut veranlaßt, auf die Dringlichkeit der Einbringung sämtlicher noch draußen stehender landwirtschaftlicher Erzeugnisse hinzuweisen.

Um die Einerntung nach Möglichkeit zu unterstützen und zu beschleunigen, sind sämtliche im Korpsbereich befindlichen Ersatztruppenteile angewiesen worden, auch auf direkte Anforderung der unteren Verwaltungsbehörden weitgehendst Mannschaften zur Erntearbeit zur Verfügung zu stellen. Im Interesse raschster Erledigung solcher Gesuche wird der telefonische Verkehr empfohlen.

Den Landwirten dürfte besonders zur Pflicht zu machen sein, von dieser Möglichkeit der Beschaffung ausreichender Arbeitskräfte ausgiebig Gebrauch zu machen.

Sollte trotz aller Mahnungen und aller Unterstützung die Einerntung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht mit dem erforderlichen Nachdruck betrieben werden, muß das stellvertretende Generalkommando — abgesehen von einem Vorgehen auf Grund seiner Verordnung, betreffend Sicherung der Ernte vom 21. August ds. Js. — die Enteignung der noch draußen stehenden Bestände und die zwangsweise Einerntung auf Kosten der säumigen Besitzer veranlassen.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee Korps.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff,  
Generalkommandant.

J. Nr. 2 1987

Marienberg, den 2. November 1916.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die in vorstehender Verfügung des Stellv. Generalkommandos angekündigten Zwangsmaßnahmen im hiesigen Kreise nicht zur Anwendung gelangen brauchen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, in allen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die Einerntung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse rechtzeitig und reiflos vorgenommen wird.

Der Königliche Landrat.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird hiermit für den Reg.-Bez. Wiesbaden folgendes bestimmt:

Ab 1. November 1916 beträgt der Höchstpreis

1. für Vollmilch in denjenigen Städten, für die bisher ein Höchstpreis von 24 Pfg. festgesetzt war, nämlich Frankfurt a. M., Wiesbaden und Höchst a. M., sowie für alle Lieferungen in diese Städte 30 Pfg. für ein Liter frei Rampe Empfangsstation einschl. Kannengestellung.
2. für süße Magermilch in denselben Städten und für Lieferungen in diese statt des seitherigen Höchstpreises von 16 Pfg. jetzt 20 Pfg. für 1 Liter frei Rampe Empfangsstation einschl. Kannengestellung.
3. der von den Städten festzusetzende Kleinhandels-Höchstpreis darf 36 Pfg. für 1 Liter Vollmilch und 26 Pfg. für 1 Liter süße Magermilch nicht übersteigen.

4. In den übrigen Teilen des Reg.-Bezirks bleibt die Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel den Kommunalverbänden und Gemeinden, soweit sie dazu nicht nach § 8 verpflichtet sind, bis auf weiteres überlassen.

Höhere als die vorgenannten Höchstpreise dürfen dabei nicht festgesetzt werden.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1916.

Frankfurt,  
Die Bezirksfeststelle für den Reg.-Bezirk  
Wiesbaden.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1916.

Aus Anlaß eines besonderen Falles sehe ich mich veranlaßt, die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai 1916, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen — Min. Bl. für Med. Ang. S. 172 — in Erinnerung zu bringen.

Hiernach darf Kresolseifenlösung, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft und nur an Hebammen für geburtshilfliche Zwecke und in diesem Ausnahmefall auch nur auf Anweisung eines beamteten Arztes abgegeben werden.

Die Herren Landräte und Polizeiprääsidenten habe ich ersucht, die Apothekenbesitzer auf die genaue Beachtung dieser Bestimmungen hinzuweisen und den Hebammen aufzugeben, sich rechtzeitig die erforderliche Anweisung des Kreisarztes zum Bezuge von Kresolseifenlösung einzuholen.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Unterschrift.

Igb. Nr. 2. 1960.

Marienberg, den 26. Oktober 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die Hebammen Ihres Bezirkes auf vorstehende Bestimmungen hinzuweisen und ihnen aufzugeben, sich im Bedarfsfalle wegen Bezug von Kresolseifenlösung rechtzeitig mit dem Herrn Kreisarzt ins Benehmen zu setzen.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. A. A. 9782.

Marienberg, den 31. Oktober 1916.

### Beschlagnahme der Bierglasdeckel usw. aus Zinn.

Zu der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 18. Armee Korps zu Frankfurt/Main Nr. M 1/16 16 A. A. betr.: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 80 vom 6. Oktober 1916 — werden für den Kreis Oberwesterwald folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Ich erwarte, daß im Kreise Oberwesterwald eine Bestandsmeldung nicht erforderlich wird, die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände vielmehr wie auch bei anderen Sachen überall freiwillig erfolgt.

Die freiwillige Ablieferung hat an die Bürgermeister als Ortssammelstellen zu erfolgen, von denen die Weiterlieferung an die Kreisammelstelle in Marienberg zu dem noch bekannt zu gebenden Zeitpunkt zu bewirken ist.

Ueber die freiwillig abgelieferten Gegenstände haben die Ortssammelstellen — Bürgermeister — eine genaue Liste zu führen, in der die Ablieferer und die Gegenstände, die zur Ablieferung gelangen, getrennt aufzuführen sind. In jedem abgelieferten Gegenstand ist ein Zettel zu befestigen, auf dem der vollständige Name und Wohnort des Ablieferers vermerkt ist. Der Ablieferer hat die Einträge in die Liste durch Namensunterschrift anzuerkennen, das Wiegen hat in seiner Gegenwart zu erfolgen.

2. Von anderen als den in § 4 der Bekanntmachung aufgeführten Betrieben und Personen werden der Deckel von Biergläsern und Bierkrügen nur dann angenommen werden, wenn einwandfrei besteht, daß sie aus Zinn bestehen und zum Zwecke der Ablieferung von den Gläsern oder Krügen entfernt wurden. In diesem Falle werden 8 Mk. für das Kilogramm vergütet werden.

3. Die Ortssammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffenen Teller, Trinkgerätschaften aus Zinn verpflichtet: Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten derartigen zinnernen Gegenstände werden 6 Mk. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

Mit einer freiwilligen Ablieferung dieser Zinngegenstände wird den wasserländischen Interessen ein Dienst geleistet.

4. Die von der Beschlagnahme betroffenen, bis zum 10. November 1916 nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Für die Meldung, die die Betroffenen an das Landratsamt zu richten haben, sind amtliche Meldescheine zu verwenden, deren Zusendung bei dem Landratsamt bis zum 10. November 1916 zu beantragen ist.

Die Bestandsmeldung muß auf den amtlichen Formularen bis zum 15. November 1916 erfolgen.

An Hand der gemäß obiger Bestimmung erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Betroffenen eine Anordnung betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus, zugestellt werden. Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an die Kreisammelstellen zu dem den Ablieferungspflichtigen angegebenen Zeitpunkte pünktlich abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

5. Der zu zahlende Uebernahmepreis ist auf 8 Mk. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Schaniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Personen, die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkennnischein ausgestellt werden. Auf Grund des Anerkennnischeins wird der darin festgesetzte Betrag aus der Kreisammunalkasse ausgezahlt

werden. Die Annahme des Anerkennnischeins oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen.

Personen, die sich mit dem Uebernahmepreis — 8 Mk. für das Kilogramm — nicht einverstanden erklären, wird an Stelle des Anerkennnischeins eine Anweisung ausgehändigt, aus der für jede Art von Deckeln, die abgeliefert sind, das Gewicht und die Stückzahl hervorgehen wird. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß § 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 9, Wöhlstr. 4, endgültig festgesetzt.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu richten. Um diesem Gericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von jeder Seite einen Deckel mit einer haltbaren Fahne zu versehen, auf der von ihm anzugeben ist: 1. Name (Firma), 2. genaue Adresse, 3. Anzahl der abgelieferten Deckel dieser Art. Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub. Die Ablieferung muß bis zum 28. Februar 1917 beendet sein. Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkennnischein umgetauscht und der anerkannte Betrag ausgezahlt werden.

6. Wer bis zum 28. Februar 1917 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Deckel und Schaniere von den Biergläsern und Bierkrügen besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkennnischeine bei Annahme des Uebernahmepreises oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht.

7. Soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden alle Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zehntausend Mark bestraft.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Die Herren Bürgermeister des Kreises

ersuche ich, die zur Ablieferung kommenden Gegenstände in der in der Anordnung bestimmten Weise entgegenzunehmen und mir zum 15. November Zahl und Ort der abgelieferten Gegenstände mitzuteilen, wegen deren Ablieferung an die Kreisammelstelle weitere Verfügungen ergehen wird. Feblanzeige ist erforderlich. Ich bitte, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auf die Verordnung des stellv. Generalkommandos und obige Anordnung hinzuweisen und die von der Beschlagnahme betroffenen Betriebe und Personen zur freiwilligen Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände aufzufordern.

Der Kreis Ausschuss des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 28. Oktober 1916.

### Bekanntmachung.

Bei der am 15. September 1916 stattgehaltenen Neuwahl der Mitglieder des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse IV für den Oberwesterwaldkreis sind folgende Herren gewählt worden:

a) als Abgeordnete.

1. Karl Baldus, Metzger, Marienberg,
2. Karl Bungeroth, Kaufmann, Hachenburg,
3. Friedrich Wilhelm Meyer, Breimer, Annau,
4. Julius Müller, Kaufmann, Kroppach,
5. Gustav Kessler, Kaufmann, Hof,

b) als Stellvertreter.

1. Christian Fein, Gastwirt, Langenhahn,
2. Wilhelm Müller, Schreiner, Korb,
3. Wilhelm Millé, Anstreicher, Marienberg,
4. Georg Weinberger, Gastwirt, Hachenburg,
5. Karl Zöllner, Gastwirt, Wahlrod.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 3. November 1916.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, welche sich in der letzten Landsturmunterstützung zu gestellen hatten, ersuche ich mir unter Beantwortung der nachstehenden Fragen über das Ergebnis Anzeige zu machen:

1. Geburtstag,
2. Geburtsort,
3. Militärverhältnis, zum Beispiel: Unteroffizier der Landwehr — Infanterie II" oder „ungedienter Landsturm",
4. Militärische Berwendbarkeit, z. B. „Infanterie A. v."

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. A. A. 9810.

Marienberg, den 31. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. das Einsammeln von Bucheckern. Unter Bezugnahme auf die seither ergangenen Kreisblattbekanntmachungen werden nachstehend die vom Kriegsausschuss für Dele und Fette in Berlin für das Einsammeln der Früchte in Aussicht gestellte Vergünstigungen mitgeteilt:

„Die Sammelstellen zahlen den Sammlern Mk. 0,50 für 1 kg frischer Bucheckern und erhalten selbst vom Kriegsausschuss Mk. 0,55 für 1 kg lufttrockener Bucheckern, damit sie für den durch das Eintrocknen der Bucheckern entstehenden Gewichtsverlust schadlos gehalten werden. Außerdem erhalten die Sammelstellen Mk. 5 für 100 kg Bucheckern für ihre Arbeit und für Lagergeld.“

Die Waldbesitzer, welche selbst eine Sammelstelle eröffnen, sollen eine Entschädigung von weiteren Mk. 10 für 100 kg erhalten, sodas demselben im ganzen Mk. 70, für 100 kg Bucheckern vergütet werden.“

Der für den Oberwesterwaldkreis zuständige Hauptkommissionär für Bucheckern ist die landw. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Frankfurt a. M. mit den die Gemeinden wegen Lieferung und Abrechnung sich in Verbindung zu setzen haben.

Der Kreis Ausschuss des Oberwesterwaldkreises.

Igb. M

Di  
züglich  
kaufsträ  
erfahren  
dingung  
kauf an  
bare M  
anzubri  
La  
Preis f  
zwanzig  
zur Re  
der Ant  
haltung  
lieren.

Tage  
Große

Mi  
biet an  
ein. In  
Begend  
der Lini  
Nördlich  
der Ang  
brach er  
zusammen

Das  
nur zeit

Heeresgr

Beg  
lungen a  
starker  
heftige  
blutigen

Aud  
wonnene  
den an e  
Begensto

An  
ungarisch  
ab.

Front d  
In J

Eine  
deal-Str  
die rumä  
teriegesh  
Südi  
Angriff J

H

Rein

Im  
hinos-See

Große

Im

tätigkeit  
nördlich  
fische Ang  
ten dem  
und am  
wurden in  
Unsere  
jöslichem

Meh  
Maas zu  
Franzosen  
bereits in  
maß und  
auf der w

Frönt

Bei

Marienber, den 2. Oktober 1916.

**Bekanntmachung.**

Die bisher in Geltung gewesenen Vorschriften bezüglich des Aushangs von Preisplakaten in den Verkaufsräumen der Kleinhändler haben eine Aenderung erfahren. Nach den jetzt bestehenden Lieferungsbedingungen haben die Kleinhändler in allen zum Verkauf an Verbraucher bestimmten Räumen leicht sichtbare Anschläge in folgender deutlich lesbarer Aufschrift anzubringen:

Laut Anordnung der Reichsgetreidestelle darf der Preis für ein Pfund Gries Mark -28 (achtundzwanzig Pfennig) nicht übersteigen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sofort zur Kenntnis der Kleinhändler zu bringen und sich von der Anbringung der Schilder zu überzeugen. Die Einhaltung der festgesetzten Verkaufspreise ist zu kontrollieren.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Der Krieg.**

**Tagesberichte der Heeresleitung.**

Großes Hauptquartier, 1. Nov. (W. B. Amlich)

**Westlicher Kriegsschauplatz.**

**Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht**

Mit besser werdender Sicht setzte im Somme-Betrieb an mehreren Abschnitten lebhaftere Artillerietätigkeit ein. In den Abendstunden gingen Engländer aus der Gegend von Courcellette und mit starken Kräften aus der Linie Buedecourt-Lesboeuvs zum Angriff vor. Nördlich von Courcellette kam in unserem Abwehrfeuer der Angriff nicht vorwärts, westlich von Le Transloy brach er verlustreich, an einzelnen Stellen im Nahkampf zusammen.

**Heeresgruppe Kronprinz.**

Das Geschützfeuer auf dem Oisuser der Maas war nur zeitweilig lebhaft.

**Westlicher Kriegsschauplatz.**

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Gegen die am 30. 10. von uns genommenen Stellungen auf dem Narajowka-Ufer führte der Russe nach starker Artilleriewirkung bei Einbruch der Dunkelheit heftige Gegenangriffe, die fünfmal wiederholt unter blutigen Verlusten scheiterten.

Auch die ottomanischen Truppen hielten das gewonnene Gelände gegen starke Angriffe und warfen den an einer Stelle eingebrochenen Feind durch schnellen Gegenstoß zurück.

An der Bistryca Solotwinska wiesen österreichisch-ungarische Truppen feindliche Abteilungen durch Feuer ab.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

In Siebenbürgen ist die Gesamtlage unverändert. Einen wichtigen Erfolg errangen westlich der Predeal-Strasse österreichisch-ungarische Regimenter, die in die rumänische Stellung einbrachen und zehn Infanteriegeschütze und siebzehn Maschinengewehre erbeuteten.

Südöstlich des Roten Turm-Passes machte unser Angriff Fortschritte.

**Balkan-Kriegsschauplatz.**

**Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.**

Keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung.

**Mazedonische Front.**

Im Cerno-Bogen und zwischen Butkowa- und Tachinos-See nahm die Artillerietätigkeit wieder zu.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 2. Nov. (W. I. B. Amlich)

**Westlicher Kriegsschauplatz.**

**Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.**

Im nördlichen Somme-Gebiet frischte die Artillerietätigkeit teilweise erheblich auf. Ein englischer Vorstoß nördlich von Courcellette ist leicht abgewiesen. Französische Angriffe im Abschnitt Lesboeuvs-Rancourt brachten dem Feinde kleine Vorteile nördlich von Morval und am Nordwestrande des St. Pierre Baast-Waldes, wurden in der Hauptsache aber blutig abgeschlagen. Unsere Truppen drangen gegenüber hartnäckigen französischem Widerstand in den Nordteil von Sailly vor.

**Heeresgruppe Kronprinz.**

Mehrfach steigerte sich der Feuerkampf rechts der Maas zu großer Heftigkeit, insbesondere richteten die Franzosen bisher schweres Zerstörungsfeuer gegen die bereits in der Nacht von unseren Truppen besetztgemäht und ohne feindliche Störung geräumte Feste Baug, auf der wir zuvor wichtige Teile gesprengt hatten.

**Westlicher Kriegsschauplatz.**

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei der Heeresgruppe des Generals von Einsingen

stürmten westfälische und ostfriesische Truppen unter Führung des Generalmajors von Ditsurth die bei und südlich von Witoniez auf das linke Stochod-Ufer vorgeschobenen russischen Stellungen. Neben hohen blutigen Verlusten büßte der Feind an Gefangenen 22 Offiziere, 1508 Mann ein und ließ 10 Maschinengewehre, 3 Minenwerfer in unserer Hand. Unsere Verluste sind gering. Weiter südlich, bei Alexandrowka, brachten wir von einem gelungenen Erkundungsvorstoß 60 Gefangene zurück.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. In den Karpathen erfolgreiche Unternehmungen gegen russische Vorstellungen nördlich von Dorna Watra.

An der siebenbürgischen Ostfront ist die Lage unverändert. Rumänische Angriffe gegen die über den Altschanz- und Predeal-Paß vorgedrungenen verbündeten Truppen sind verlustreich gescheitert. Wir nahmen 8 Offiziere, 200 Mann gefangen. Südöstlich des Roten-Turm-Passes dauern die für uns günstigen Gefechte an.

**Balkan-Kriegsschauplatz.**

**Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen**

Constantza wurde erfolglos von See her beschossen.

**Mazedonische Front.**

Serbische Vorstöße wurden im Cerno-Bogen und nördlich der Ridze-Planina abgeschlagen. An der Struma-Front lebhaftere Vorkampfe.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

**Die Deutschland in Amerika.**

New London (Connecticut). Meldung des Vertreters des W. B. Das deutsche Handelsunterseeboot „Deutschland“ ist am Mittwoch früh hier eingetroffen.

**Deutschland und die Türkei.**

Berlin, 1. Nov. Am 29. Oktober waren zwei Jahre verflossen, seit das osmanische Reich an der Seite der beiden Kaiserreiche in den Krieg eintrat. In Erinnerung daran sind zwischen dem Generalfeldmarschall von Hindenburg und dem Bizzenaralissimus Enver Pascha herzliche Telegramme gewechselt worden, in denen das feste gegenseitige Vertrauen und die treue opferwillige Waffenbrüderschaft als sichere Bürgschaft für den Sieg von neuem festgestellt werden.

**Ablehnung der allgemeinen Wehrpflicht in Australien.**

Amsterdam, 1. Nov. Die Politik des australischen Ministerpräsidenten Hughes, der einen bedingungslosen Anschluß Australiens an das Mutterland betreibt, hat eine schwere Niederlage erlitten. Das Volk lehnt die allgemeine Wehrpflicht ab.

**Von Nah und Fern.**

Marienber, den 2. Nov. Wie wir hören, beträgt das jetzt genau festgestellte Ergebnis der fünften Kriegsanleihe im hiesigen Kreise 1 730 000 Mark, das hier nach nur wenig über 100 000 hinter dem bei den seitherigen Anleihen erzielten Höchstbetrage der vierten Anleihe zurückbleibt.

Herr Louis Fergler konnte am 1. November auf eine 25 jährige Tätigkeit als Inhaber des Hotels Fergler zurückblicken, denn von diesem Tage ab hatte derselbe das Hotel käuflich übernommen. Unter dessen umsichtiger Leitung hat das alte bewährte Hotel seinen guten Ruf erhalten. Möge es Herrn Fergler vergönnt sein, auch das goldene Jubiläum als Inhaber des Gasthofes feiern zu können.

Im Anzeigenteil der heutigen Nummer macht das Reichsbank-Direktorium zu Berlin bekannt, daß vom 6. November d. Js. ab die Zwischenscheine für die 5% igen Schuldverschreibungen und 4 1/2% igen Schahanzweisungen der 4. Kriegsanleihe in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden können.

Die Herbstversammlung des 3. landwirtschaftlichen Bezirksvereins findet am Sonntag, den 5. November, in Langenhahn im Saale des Gastwirts Schmidt mit der nachstehenden Tagesordnung statt: 1. Bericht des Vorsitzenden über die diesjährige Ernte; 2. Besprechung über die Förderung der Weidewirtschaft im Westerwald; 3. Vortrag: „Die Bedeutung des Kohlrabenbaues für den Westerwald“; 4. Maßnahmen des Vereins für die Frühjahrbestellung 1917; 5. Wünsche und Anträge von Mitgliedern. Zu zahlreichem Besuche dieser Versammlung, besonders auch seitens der Frauen und Töchter, wird eingeladen.

Der Ausschuß, der sich in Wiesbaden für eine Weinspende für die kämpfenden Truppen des 18. Armeekorps zur 3. Kriegsweihe gebildet, hat seine Arbeiten aufgenommen. Aus allen Teilen des Bezirks wird diese Fürsorgebestrebung sympathisch begrüßt und findet in allen Schichten der Bevölkerung lebhaften Anklang, um so mehr, als die Beförderung der Gabe durch die Vermittlung des Stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps erfolgt, wodurch die Gewähr gegeben ist, daß die Spende an die kämpfenden

den Truppen selbst gelangt. — Erhebliche Spenden sind bis jetzt dem Ausschuß zugeflossen, nicht allein von Weingutbesitzern, sondern auch von Privaten. Jede, auch die kleinste Gabe ist willkommen! zent. Frankfurt a. M.

Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 ermächtigt den Reichskanzler, den Verkehr mit Leim zu regeln. Durch die am gleichen Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu dieser Verordnung ist zur Vorbereitung der zukünftigen Regelung des Verkehrs mit Leim eine Erhebung über Erzeugung, Bestand, Verbrauch und Bedarf von Leim (Lederleim, Hasenleim, Knochenleim, Mischleim) angeordnet. Danach sind die in den Jahren 1913-1916 erzeugten Mengen ferner alle Vorräte von über 100 kg, sowie die in den Jahren 1915 und 1916 verbrauchten Mengen, von über 100 kg anzumelden. Die Verbraucher haben außerdem ihren voraussichtlichen zukünftigen Monatsbedarf anzumelden. Die Meldungen sind auf den vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin, ausgegebenen Vordruck zu erstatten. Die Vordrucke sind bei den zuständigen Handelskammern und Handwerkskammern, sowie bei den Fachvereinen zu beziehen und nach der Ausfüllung an die betreffenden Stellen zurückzugeben. Für die im folgenden aufgeführten Industrie- und Geschäftszweige sind die entsprechenden Fachvereinigungen allein mit der Weitergabe der Fragebogen und der Entgegennahme der Meldungen beauftragt und zwar: für die Papier herstellende Industrie: der Verein deutscher Papierfabrikanten, Berlin W. Bagrischer Platz 6 (Fernspr.: Amt Lüchow 4353); für die papierverarbeitende Industrie: der Bund Deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlages und der Papierverarbeitung Berlin W. 9, Linkstr. 22 (Fernsprecher: Amt Kurfürst 4588); für die Baumwoll-Industrie: der Kriegsausschuß der deutschen Baumwoll-Industrie Berlin W. 66, Wilhelmstraße 91; für die Wollindustrie: die entsprechenden Fachvereine, für die als Zentralstelle der Wirtschaftsausschuß der deutschen Wollindustrie, Berlin W. 9 Linkstraße 25, besteht; für die Textil-Veredlungsindustrie: der Wirtschaftsausschuß der deutschen Textil-Veredlungsindustrie, Dr. S. Ichlerich, Düsseldorf, Ehrenstr. 20; für die Leinen-Industrie: der Leinen-Kriegsausschuß Berlin W. 56, Schinkelplatz 1-4; für die Lederwaren-Industrie: der Verband deutscher Lederwaren-Industrieller, Offenbach a. Main, Kaiserstraße 28, ferner wirken a. a. noch mit: der Reichsverband des Drogen- und Chemikalienfaches, der Verein deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen und mehrere Handwerksverbände. Verschiedene hier nicht genannte Vereinigungen, die sich ebenfalls zur Verfügung gestellt haben, werden mit unserem Einverständnis ihre Mitglieder unmittelbar zur Meldung veranlassen. Firmen die ihre Meldung bereits an eine andere Stelle als die zuständige Fachvereinigung erstattet haben, werden ersucht, dieser davon Mitteilung zu machen. Bei der Einforderung von Meldescheinen ist es nötig, anzugeben, ob der Bestand bezw. jährliche Verbrauch von Leim 5000 kg übersteigt oder nicht. Der Zweck der Erhebung ist, Aufschluß darüber zu geben, ob eine Bewirtschaftung des Leims eingeführt werden muß. Es handelt sich also zunächst nur um die Feststellung von Erzeugung, Vorrat und Bedarf. Eine Zuteilung der angemeldeten Bedarfsmengen findet noch nicht statt, so daß vorläufig jeder Leimverbraucher selbst für die Deckung seines Bedarfes zu sorgen hat.

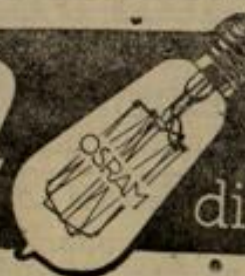
Reunkhausen, 1. Nov. Der auf der Niederdreibaacher Hütte beschäftigte 19 Jahre alte Heinrich Müller von hier ist daselbst tödlich verunglückt.

Kroppach, 1. Nov. Wieder wurden drei Krieger aus unserem Kirchspiel mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet und zwar: Lehrer Beyer und Robert Schneider von Kundert sowie Emil Schneider von Kroppach.

Altenhofen, 30. Okt. Am 4. Oktober fiel in Siebenbürgen bei Hermannstadt der Jäger Ludwig Adolf Mohr, der älteste Sohn unseres Bürgermeisters Adolf Mohr, der durch den Verlust seines Sohnes sehr hart betroffen wurde. — Bis jetzt sind 6 Krieger aus unserem kleinen Dörfchen vor dem Feinde gefallen. Ehre ihrem Andenken!

Limburg, 2. Nov. Die Polizei ist dieser Tage einer Reihe von Diebereien auf die Spur gekommen, in die eine größere Anzahl Personen verwickelt ist. Seit einigen Monaten wurden am Bahnhof ganze Postfächer gestohlen, ohne daß man den Langfingern auf die Spur gekommen wäre. Nunmehr gelang es, 2 Frauenzimmer bei dem Diebstahl zu erwischen; sie zogen abends die Postfächer in einer Zeit, da niemand auf dem Bahnsteig war, in den am Ostende des Bahnhofes gelegenen Abort (Abteilung für Frauen). Man fand bei den Hausfuchungen eine Menge gestohlener Sachen vor. Die Festgenommenen wurden nach Abschluß der Untersuchungen wieder auf freien Fuß gesetzt und sehen ihrer Bestrafung entgegen. Es sollen, wie vermutet wird, noch weitere Personen als Diebe in Betracht kommen.

**Ostram**



die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Ostram“! — Uoberalt erhältlich. Auergesellschaft, Berlin O. 1.

## Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und 4 1/2% Schatzanweisungen der IV. Kriegsanleihe können vom 6. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8 Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 17. April 1917 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I. und III. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915 und 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8 Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1916.

Reichsbank-Direktorium.  
Havenstein. v. Grimm.

## Reichhaltigste Auswahl in garnierten Damen-, Mädchen- und Kinder-Hüten

in bester, geschmackvoller Ausführung bei billigster Preisberechnung.

Die letzten Neuheiten in **Damen-Konfektion**  
Jackenkleider, Paletots, Blusen etc.

sind eingetroffen.

## Wollwaren

Kinder-Sweaters, gestrickte Jacken, Umschlagtücher,  
Damen-Mützen, Wollmützen, Strümpfe u. Handschuhe,  
in größter Auswahl.

Warenhaus **S. Rosenau** Hachenburg.

## Bekanntmachung.

Am Montag, den 6. d. Mts., nachm. 1 Uhr werden die Holzfallungsarbeiten im Kirchenwald für 1916/17 auf dem hiesigen Bürgermeisteramt vergeben.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Marienberg, den 2. November 1916.  
Schütz, Beigeordneter.

Neun Mark per Ko. zahle ich für sofort lieferbares Leinöl, roh, gekocht und gebleicht, sowie Standöl. Ebenso kaufe Terpentinöl, Bleiweiß, Tran, Schellack und Friedenslacke.

S. H. Sondheim, Farben- und Lackfabrikate,  
Bießen, Nordanlage 11, Telefon 2084.

## Kaufhaus Berthold Seewald Hachenburg

Fernruf Nr. 85 empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten zu mäßigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen — besonders billig —

## Sagemüller

gesucht, welcher auch Sägen

schärfen kann, sow. Sägewerksarbeiter braucht  
Ferdinand Weth,  
Frensburg a./Sieg, b. Kirchen.

## Hehn, Der Westerwald und seine Bewohner

zu kaufen gesucht von  
Dr. Carl Riemann,  
Hotel Jerger, Marienberg.

## 30 Mann

für Bergarbeit  
(Hauer und Schleppler) zum sofortigen Eintritt sucht  
Gewerkschaft Alexandria,  
Höhn.

Gesucht verkäuf. Haus mit Kohlen-, Holzhandlung, Gasthaus, Landgut, Mühle, Sägewerk, Ziegelei. Platz gleich. Offerten vom Besitzer an  
Georg Geisenhof, Postlagernd Bießen.

## Karbid

ferner Düngemittel stets auf Lager.  
Carl Müller Söhne,  
Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,  
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

## Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Provinzialauschuß der Provinz Hessen-Nassau.

Die vornehmste Dankespflicht des deutschen Volkes gegen seine im Kriege gefallenen Söhne ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere für die Witwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gestorbenen Helden. Die Nationalstiftung hat sich die Erfüllung dieser Pflicht zur Aufgabe gesetzt. Sie erstreckt ihre Tätigkeit bereits über das ganze Reich. Auch in unserer Provinz hat sie schon warmherzige Förderer gefunden. Um aber allen Anforderungen, die mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Hinterbliebenen fortgesetzt wachsen, genügen zu können, ist die Stiftung auf die Mitarbeit aller angewiesen. So wenden wir uns denn im Vertrauen auf die oft bewiesene Opferfreudigkeit an die gesamte Bevölkerung unserer Provinz mit der herzlichen Bitte:

Gebt für die Witwen und Waisen; gebt für alle hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der tapferen Söhne Hessen-Nassaus, die ihr Leben nicht nur für das Vaterland, sondern auch für Euch dahingegeben haben, denen Ihr es allein zu danken habt, daß Ihr ungestört Eurem Erwerb, Eurem Beruf nachgehen könnt! Vergeßt die Toten nicht! Dankt ihnen ihre Treue durch treue Fürsorge für ihre Hinterbliebenen! Spenden Geld und Wertpapiere und spende ein jeder nach seinen Kräften gern im Gedanken, wie gering doch solche Opfer an Geld und Gut sind gegenüber dem Opfertod so vieler Tausender unserer Brüder!

Namens des Provinzialauschusses der Nationalstiftung.  
Der Vorsitzende.

Hengstenberg,

Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau. Wirkl. Geheimer Rat.

Vorstehenden Aufruf bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis und richten an die Kreisbevölkerung die Bitte, sich an der Sammlung nach besten Kräften zu beteiligen.

Die Sammlung ist staatlich genehmigt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die eingehenden Gelder an die hier eingerichtete Kreisammelstelle abzuliefern.

Marienberg, den 1. November 1916.

Der Kreisaußchuß der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen:

Christian, Bürgermeister, Alstadt,  
Denker, Bürgermeister, Laugenbrücken,  
Hehn, Dekan, Marienberg,  
Jung, Bürgermeister, Liebenseid,  
Kaus, Bürgermeister, Mündersbach,  
Pfeil, Pfarrer, Rohenhahn,  
Schardt, Pfarrer, Alstadt,  
Schmidt, Kreisaußchußsekretär, Marienberg,  
Schütz, Landesbankrentant, Marienberg,  
Thon, Frau Landrat, Marienberg,  
Winter, Kreisdeputierter, Hachenburg.

## Kaufhaus Louis Friedemann Hachenburg.

Damen-Mäntel, Jackenkleider und Mädchen-Mäntel in großer Auswahl

Herren-Regen-Mäntel, Pelserinen und Lodenjoppen gute Qualitäten.

Herren- und Knaben-Anzüge moderne Verarbeitung.

Hüte, Mützen, Hauben, Südwesten in jeder Preislage.

Kopf- und Umschlagtücher in Wolle und Chanille.

Pelze und Garnituren für Damen und Kinder, schöne moderne Sachen.

Sweater, Samaschen und Handschuhe, Regenschirme in allen Preislagen.

Sämtliche

Militär-Artikel.

## Ein Laden

welcher sich zu jedem Geschäft eignet, nebst 2 oder 3 Zimmer und Küche auf sofort zu vermieten. Auch kann die Wohnung ohne Laden abgegeben werden.

Georg Ebner,  
Hachenburg.

## Schlackensand

abzugeben.  
A.-G. Charlottenhütte,  
Niederschelden (Sieg).

## Stempel

liefert billigst in kürzester Zeit  
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Dies und Das